

AMTLICHER TEIL

Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 32 – 81 028- VORIS 22410

- Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 173, ber. S. 257) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 182) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 3.2.2004 (SVBl. S. 107), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5.3.2009 (SVBl. S. 95) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2010 (SVBl. S. 374) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBl. S. 76) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBl. 2005 S. 75) - VORIS 22410 -
- h) RErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 24.5.2004 (SVBl. S. 305, ber. S. 505 und 2007 S. 314), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.11.2010 (SVBl. S. 480) - VORIS 22410 -
- i) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds.GVBl. Nr.14/2010 S. 227; SVBl. 7/2010 S. 250) - VORIS 22410 01 52 -
- j) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8.12.2010 (SVBl. 2/2011 S.36) - VORIS 22410 01 52 40 001 -
- k) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds.GVBl. Nr.14/2010 S. 226; SVBl. 7/2010 S. 249) - VORIS 22410 01 41 -
- l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 250) - VORIS 22410 -
- m) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds.GVBl. Nr.14/2010 S. 224; SVBl. 7/2010 S. 245) - VORIS 22410 -
- n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 246) - VORIS 22410 -
- o) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 9.6.2007 (SVBl. S. 241), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (Nds.MBl. S. 733) - VORIS 22410 -
- p) RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ v. 16.3.2004 (SVBl. S. 219) - VORIS 22410 -
- q) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds.GVBl. S.62) - VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Stundentafeln
4. Organisation von Lernprozessen
5. Berufsorientierung und Berufsbildung
6. Differenzierung und Förderung
7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
11. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Oberschule umfasst nach § 10 a Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schuljahrgänge 5 bis 10 und ist nach § 10 a Abs. 2 nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind Hauptschule und Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.

1.2 An einer Oberschule kann nach § 10 a Abs. 3 NSchG ein gymnasiales Angebot eingerichtet werden. Ab dem 7. Schuljahrgang soll und ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht im gymnasialen Angebot in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden.

1.3 Eine Oberschule, die nach § 183 a Abs. 2 NSchG aus einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hervorgegangen ist, umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12.

1.4 Der Schulvorstand der Schule entscheidet im Rahmen der Vorgaben nach Nr. 6 über die Gestaltung der Organisations- und Unterrichtsform. Diese Entscheidung gilt jeweils mindestens für zwei aufeinanderfolgende Durchgänge im Sekundarbereich I.

1.5 Die Oberschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule ist durch Bezugsverordnung zu i und Bezugsverlass zu j geregelt.

1.6 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regeln die Bezugsverordnung zu k und der Bezugsverlass zu l.

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Integration die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.

1.7 An der Oberschule unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien und ggf. mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sowie dem Lehramt an berufsbildenden Schulen.

1.8 Die Zügigkeit der Oberschule sowie die Mindestschülerzahlen werden durch Bezugsverordnung zu q bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Oberschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 10 a Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen auch durch jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung.

Dazu bietet die Oberschule im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern wie berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagentur, den Kammern, insbesondere ausbildenden Betrieben und anderen Einrichtungen sowie neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an. So bereitet die Oberschule ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, aber auch auf den Übergang in ein allgemein bildendes Gymnasium vor.

2.3 Für die fachbezogenen Unterrichtsziele, -inhalte und -methoden sind im jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht Kerncurricula der Oberschule, im fachleistungsdifferenzierten und schulzweigbezogenen Unterricht die Kerncurricula der Schulformen Grundlagen des Unterrichts, die den jeweiligen Anforderungsebenen oder Schulzweigen nach Bezugsverlass zu d entsprechen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zieldifferenter Integration die Vorgaben der entsprechenden Förderschule maßgebend.

2.4 Die Oberschule ermöglicht den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung und die Übergänge zwischen Schulzweigen durch individuelle Förderung sowie durch Abstimmung von schuleigenen Arbeitsplänen auf der Grundlage der Kerncurricula und durch die Auswahl der Schulbücher.

2.5 An der Oberschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

2.6 Die Oberschule soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im Bildungsauftrag des § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.

2.7 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partner-

schaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

2.8 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen und politischen Leben gefördert werden.

2.9 Die Aufgaben und Zielsetzungen der Oberschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

3. Stundentafeln

3.1 Der Unterricht an der Oberschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, in der im Schuljahrgang 10 geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aus Pflicht- und Wahlunterricht. Der Unterricht an der Oberschule wird nach der Stundentafel I (Anlage 1), sofern ein gymnasiales Angebot eingerichtet ist, in diesem nach der Stundentafel II (Anlage 2) erteilt.

3.2 Anmerkungen zu den Stundentafeln

3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.2.2 Die als Ganztagschule geführte Oberschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot. Auf den Bezugsverlass zu p wird hingewiesen.

3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten mindestens sechs Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klasse oder Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.2.4 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die Oberschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbeitung einer Förderplanung erfolgen, um frühzeitig eine zielgerichtete Förderung einleiten zu können.

3.2.5 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, wird von der Schule getroffen. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache bzw. als Pflichtfremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Oberschule einzurichten.

Wahlpflichtkurse können jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweig- und schulübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahrs eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

3.2.7 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu erteilen. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.

3.2.8 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.2.9 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu e.

3.2.10 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

3.2.11 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.2.12 Bei der Durchführung berufsbildender Maßnahmen nach Nr. 5 kann im erforderlichen Umfang Unterricht in einzelnen Fächern und Fachbereichen in Anspruch genommen werden. In den Schuljahrgängen 9 und 10 können die Fächer Deutsch und Mathematik nur dann um jeweils eine Stunde für berufsbildende Maßnahmen gekürzt werden, wenn Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen Maßnahmen angemessen abgebildet sind. Die Vorgaben zum Erwerb der Schulabschlüsse sind zu beachten.

In den Schuljahrgängen 8 bis 9/10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen ist der Gymnasialzweig der Oberschule.

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.

3.2.13 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, nehmen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teil. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule den gymnasialen Zweig besuchen, ist die Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang verpflichtend. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Auf § 9 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu i wird hingewiesen.

3.2.14 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache teilnehmen, wählen in den Schuljahrgängen 6 bis 8 zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer.

Schülerinnen und Schüler, die im kursdifferenzierten Unterricht auf der grundlegenden Anforderungsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden sowie Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs in der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in beiden Fächern teil. Dies gilt nach Entscheidung der Klassenkonferenz auch für Schülerinnen und Schüler, die im jahrgangsbezogenen Unterricht in diesen Fächern über binnendifferenzierende Maßnahmen hinaus zusätzlich gefördert werden müssen, um die Regelanforderungen der Kerncurricula zu erreichen.

3.2.15 Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler in der jahrgangsbezogen geführten Oberschule nach Beratung durch die Lehrkräfte eine Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder ein von der Schule nach Nr. 2.2 Abs. 2 angebotenes vierstündiges Profil oder zwei von der Schule angebotene zweistündige Wahlpflichtkurse sowie einen berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.2 Abs. 2. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht nach Nr. 3.2.14 Abs. 2 erhalten, wählen nur einen Wahlpflichtkurs.

In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs eines der nach Nr. 2.2 Abs. 2 angebotenen vierstündigen Profile. Die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nehmen an der zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil, wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen am berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.2 Abs. 2 teil.

Die Schule kann die Profile mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache auch zweistündig anbieten. Die Schülerinnen und Schüler wählen bei einem zweistündigen Profilangebot ein weiteres zweistündiges Profil oder einen anderen zweistündigen Wahlpflichtkurs.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden. Dabei sind unterschiedliche Formen gleichberechtigten Zusammenlebens von Mädchen und Jungen zu fördern.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u.a. des individuellen Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu f.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs im jahrgangsbezogenen Unterricht sowie zwischen den Fachleistungskursen auf gleicher Anspruchsebene oder den Klassen eines Schuljahrgangs im Schulzweig gewährleisten. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Lerngruppe, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch lerngruppenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich.

Diese dienen u.a. der

- Planung von Unterricht;
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze;
- Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren und äußeren Differenzierung;
- Absprache zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung;
- Koordinierung der Hausaufgaben;
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf die individuelle Lernentwicklung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche

der Lehrkräfte sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.

Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung der Schule fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.

4.8 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen-, jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend organisiert werden.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende methodische Kompetenzen erwerben:

- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;
- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge;
- mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden; die Schule kann hiervon abweichen, wenn sie vergleichbare Festlegungen zur Umsetzung des Methodenkonzepts beschließt.

5. Berufsorientierung und Berufsbildung

5.1 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen, zu denen u.a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, dienen der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne.

In der Oberschule sind Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagentur, berufsbildenden Schulen, den Kammern, Betrieben und anderen Einrichtungen Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

5.2 Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation

einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufsorientierenden Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

5.3 Insbesondere im Ganztagsunterricht können Oberschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufsorientierender Angebote machen.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen die Lehrkräfte der Oberschule bei der Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen. Grundlage dieser Maßnahmen sind die Ergebnisse eines Kompetenzfeststellungsverfahrens, die Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler geben.

5.4 Ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung gem. Nr. 2.2 Abs. 2 berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen durchgeführt. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept. Einzelheiten hierzu regeln die Erlasse zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen sowie zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in der jeweils geltenden Fassung.

5.5 Berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen werden je nach Schwerpunktbildung für Schülerinnen und Schüler, die ein Profilangebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die den berufspraktischen Schwerpunkt wählen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.

5.6 Abweichend von den Nummern 5.1 bis 5.5 wird im Gymnasialzweig der Oberschule neben anderen berufsorientierenden Maßnahmen ein mindestens zehntägiges Betriebspraktikum ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt. Einzelheiten regelt der Erlass zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung.

5.7 Ab dem 9. Schuljahrgang kann für Schülerinnen und Schüler mit dem berufspraktischen Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit der berufsbildenden Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Oberschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Auf Antrag bei der Schulbehörde kann diese Zusammenarbeit auch für Schülerinnen und Schülern des profilbezogenen Unterrichts durchgeführt werden.

Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahrs eines Ausbildungsberufs entspricht.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fach-

richtung wird vorrangig ab dem 8. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In begründeten Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.

Die Vorgaben für die Vergabe von Abschlüssen im Sekundarbereich I sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu k. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.

5.8 Die Zusammenarbeit zwischen Oberschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Entstehen durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

5.9 Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagenturen hat einen besonderen Stellenwert im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Sie ist durch den Erlass zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

6. Differenzierung und Förderung

6.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Lehrplänen verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Kurs- oder Schulzweigwechsel zu ermöglichen.

6.2 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und Unterrichtsmethoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.

6.3 Formen der äußeren Differenzierung in der Oberschule sind

- fachleistungsdifferenzierter Unterricht;
- schulzweigbezogener Unterricht;
- Wahlpflichtkurse;
- Schwerpunktbildungen;
- Förderunterricht;
- Arbeitsgemeinschaften.

6.3.1 In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers; die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren. Bei Kurszu-

weisungen und -umstufungen ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Sofern die Schule mit Beginn des 5. Schuljahrgangs Fachleistungskurse in den Fächern Englisch und Mathematik einrichtet, erfolgt abweichend von dieser Regelung die Kurszuweisung nach Elternentscheidung in die Fachleistungskurse, deren Anforderungsniveau der von den Eltern gewünschten Schulform entspricht.

In den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung wird der Unterricht auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt, denen folgende Kerncurricula zugrunde liegen:

- grundlegende Anforderungsebene (G-Kurs), Kerncurricula der Hauptschule,
- erhöhte Anforderungsebene (E-Kurs), Kerncurricula der Realschule,
- zusätzliche Anforderungsebene (Z-Kurs), Kerncurricula des Gymnasiums.

Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung gelten entsprechend der Organisationsform der Oberschule die nachfolgenden Vorgaben:

6.3.1.1 In der Oberschule ohne gymnasiales Angebot kann bei jahrgangsbezogenem Unterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 oder ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik auf Antrag der Schule in einem Fach oder beiden Fächern auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt werden.

In den Schuljahrgängen 7 und 8 wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik der Unterricht auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt, wobei nach Entscheidung der Schule das Fach Deutsch im 7. Schuljahrgang noch jahrgangsbezogen unterrichtet werden kann.

In den Schuljahrgängen 9 und 10 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie nach Entscheidung der Schule in einem der Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt.

6.3.1.2 In der Oberschule mit gymnasialem Angebot kann der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen oder auf Antrag der Schule in einem oder beiden der Fächer Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt werden, im Unterricht auf zwei Anforderungsebenen liegen einem Kurs die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der Oberschule zugrunde. Im 6. Schuljahrgang wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt, beim Unterricht auf zwei Anforderungsebenen gelten die genannten Bestimmungen.

Ab dem 7. Schuljahrgang wird der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, in der Regel überwiegend schulzweigbezogen erteilt. In begründeten Fällen kann bei Vorlage eines besonderen pädagogischen Konzepts nach Entscheidung der Schule in den Schuljahrgängen 7 und 8 weiterhin eine Fachleistungsdifferenzierung nach den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 geführt werden; der Schulbehörde ist zu berichten.

Die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist für die Schülerinnen und Schüler, die den Gymnasialzweig besuchen wollen, verpflichtend.

Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Nr. 6.3.1.1.

6.3.2 Abweichend von den Regelungen nach Nr. 6.3.1.1 kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 überwiegend schulzweigbezogen erteilt werden. Dies gilt nach Nr. 6.3.1.2 Abs. 1 auch für die Oberschule mit gymnasialem Angebot in den Schuljahrgängen 5 und 6.

Dem schulzweigbezogenen Unterricht liegen die Kerncurricula der jeweiligen Schulform zugrunde.

Im Hauptschulzweig sind in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik die Anforderungsebenen G (Grundanforderungen) und E (über die Grundanforderungen hinausgehende Anforderungen) auszuweisen.

Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Hauptschul- oder des Realschulzweigs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialzweigs teilnimmt. Diese Regelung gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des jahrgangsbezogenen und fachleistungsdifferenzierten Unterrichts bezüglich der Teilnahme am Fachunterricht des Gymnasialzweigs.

6.3.3 In den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt je nach Organisationsform der Oberschule eine Schwerpunktbildung nach Nr. 2.2

- mit eher berufspraktischem Unterricht auch in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, Kammern, Betrieben und anderen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung sowie den Übergang in das berufsbildende Schulwesen;
- mit der Einrichtung der Profile Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in das berufsbildende Schulwesen, aber auch in das allgemein bildende Gymnasium und
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache sowie der Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zur Vorbereitung auf den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Die Durchlässigkeit nach Bezugsverordnung zu i gilt unbeschadet der Schwerpunktbildung.

6.3.4 Die Wahl des Schwerpunkts in den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt für zwei Schuljahrgänge. In begründeten Einzelfällen ist zum Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.

6.3.5 Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr, auf die Nrn. 3.2.13 bis 3.2.15 wird hingewiesen.

Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

6.3.6 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts. Wesentliche Bestandteile des Förderkonzepts sind Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

Die Durchführung des Förderunterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler und für Aussiedlerkinder bleibt hiervon unberührt.

6.3.6.1 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.

6.3.6.2 In der Oberschule wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10, im gymnasialen Angebot in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage;
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen;
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll;
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

6.3.7 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Umweltprojekte, Neue Technologien, Berufsorientierung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen nach Bezugserlass zu j.

7.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sind, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen berücksichtigt werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

7.3 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu h über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Oberschule.

7.4 Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern und Fachbereichen haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

Die Benotung der Schülerleistungen in Fachleistungskursen und Wahlpflichtkursen erfolgt kursbezogen.

7.5 Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem fünfständigen Fach sind 5 bis 7, in einem vierständigen Fach 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an. In einem vierständig erteilten Schwerpunktfach (Profil) sind vier schriftliche Lernkontrollen pro Schuljahr verpflichtend. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In den übrigen Fächern sowie im zweistündig erteilten Schwerpunktfach (Profil) sind mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine oder mehrere für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheiten.

Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 7.6 ersetzt werden.

7.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.

Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u.a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern.

7.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

7.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugsurlasse zu g und h geregelt.

7.9 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.

7.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen, Zeugnisse und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu i und k sowie die Bezugsurlasse zu j und l.

7.11 In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule ist im Zeugniskopf außer der Schule und der Schulform der besuchte Schulzweig anzugeben.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

8.1 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Oberschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der Oberschule statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt.

Die Oberschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahneempfehlung zu Grunde liegen, erfolgt von den Oberschulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschulinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

8.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

8.3 In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Oberschule in der Absicht zielgleicher oder zieldifferenter Integration besuchen, arbeitet die Oberschule mit der entsprechenden Förderschule zusammen.

8.4 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Oberschule insbesondere mit berufsbildenden Schulen, aber auch mit dem allgemein bildenden Gymnasium notwendig.

Hierzu findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Oberschule und den berufsbildenden Schulen sowie zwischen der Oberschule und den allgemein bildenden Gymnasien statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

9.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Oberschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenregelung und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie über die möglichen weiteren schulischen Bildungsgänge und den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu informieren.

Im Schuljahrgang 8 werden der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen, mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen sowie Informationen über die Durchlässigkeit des Bildungswesens dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

10.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Oberschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

10.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülervertretungen;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;

- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

10.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

11. Schlussbestimmungen

11.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

11.2 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2011 in Kraft. Er gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 den 5. Schuljahrgang besuchen.

Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel I)

Fachbereich	Schuljahrgänge						Gesamtstunden
	Fach	5	6	7	8	9	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²
Physik	4	4	3	3	4	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	+	+	+	+	+	+	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	1	2					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	2	3	1	2	8
Technik		+			+		
Hauswirtschaft							
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2	1	2	1	2	1	12
Kunst							
Gestaltendes Werken	1	2	+	+	+	+	
Textiles Gestalten							
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	26	26	26	26	26	159
Wahlpflichtunterricht / Profile	-	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	20 (10) ²
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30	179
wahlfreier Unterricht¹	X	X	X	X	X	X	X
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften							
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht							
¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.							
² Nach Nr. 3.2.15 wählen Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil. Entsprechend wählen nach Nr. 3.2.14 Absatz 2 Schülerinnen und Schüler der jahrgangsbezogen geführten Oberschule, die auf der grundlegenden Anforderungsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil.							

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel II)

Fachbereich	Schuljahrgänge						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	
Fach							5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	23
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4	20
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
Physik	4	4	1	2	2	2	28
Chemie			2	1	2	2	
Biologie			1	2	1	2	
Informatik	-	-	-	-	-	- ²	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	2	2	2	2	27
Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 ³	
Erdkunde	1	2	2	1	2	2	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Technik		-			-	-	
Hauswirtschaft		-			-	-	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2 ⁴	2 ⁴	2	1	2	2 ⁵	21
Kunst	1 ⁴	1 ⁴	2	2	2	2 ⁵	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-	-	-	-	-	
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Wahlunterricht¹ Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	32	33	34	34	192
Schülerhöchststundenzahl	X	X	X	X	X	X	X

¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Pflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

² Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Fachs das Fach Informatik treten.

³ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁴ In den Schuljahrgängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.

⁵ An die Stelle des Faches Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 7.7.2011 - 15- 84001/3 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 9.2.2004 (SVBl. S. 128) - VORIS 22410 -

1. Der Erlass regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

Die der Verteilung zugrunde gelegten Richtlinien zur Bildung von Klassen sowie die Stundenansätze sind so festgelegt, dass dieser Bedarf auch mit den vorhandenen Lehrerstunden abgedeckt werden kann.

Die Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

2. Die Stundenzuweisung für die einzelne Schule (Sollstunden) ergibt sich aus den gemäß Nr. 3 zu bildenden Klassen und den für diese in Nr. 4 vorgesehenen Lehrerstunden (Grundbedarf) sowie ggf. den in Nr. 5 aufgeführten Zuschlägen (Zusatzbedarf).

Die Schulen haben mit den zugewiesenen Lehrerstunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig den Pflichtbereich der Stundentafel zu gewährleisten. Hierzu gehören der Pflicht- und der Wahlpflichtunterricht. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und schuljahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen.

Der im Grundbedarf mit ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenverantwortlich zu bewirtschaften. Er dient neben dem Pflichtbereich zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool sind für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von wahlfreiem Unterricht und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen.

Die Schulbehörden verfügen über einen eigenen begrenzten Stundenpool, um besondere Schwerpunktsetzungen einzelner Schulen zu ermöglichen.

3. Bildung von Klassen

3.1 Für die Bildung von Klassen sind folgende **Schülerhöchstzahlen** anzuwenden:

Schulkindergarten an Grundschulen	20
Grundschule	28
Oberschule	28
Hauptschule	26
Realschule ¹⁾	30
Gymnasium bis zum 10. Schuljahrgang ¹⁾	30
Integrierte Gesamtschule (IGS) bis zum 10. Schuljahrgang	30
gymnasiale Oberstufe: 11. Schuljahrgang	26
gymnasiale Oberstufe: Qualifikationsphase	
bis 125 Schüler	18
126 bis 160 Schüler	19
über 160 Schüler	20

Kolleg, Abendgymnasium: Einführungsphase	24
Kolleg: Qualifikationsphase	17
Abendgymnasium: Qualifikationsphase	15
Förderschule Schwerpunkt Lernen ab 5. Schuljahrgang	16
Förderschule Schwerpunkt Sprache	14
Förderschule Schwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte) und Hören (Schwerhörige)	12
Förderschule Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	10
Förderschule Schwerpunkte Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	8
Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung	7
Förderschule Schwerpunkt Taubblinde	4
Förderklassen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	16

¹⁾ Aufsteigend ersetzt die Zahl 30 die Zahl 32 beginnend im 5. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2011/2012.

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule (KGS) gelten die Schülerhöchstzahlen der entsprechenden Schulformen, für den Primarbereich der IGS die der Grundschule.

Zur Ermittlung der Anzahl der **Klassen** wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Für die Zuweisung der Lehrerstunden für die **Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Kollegs und des Abendgymnasiums** wird die Anzahl der fiktiven Klassen ermittelt, indem die Schülergesamtzahl in der Qualifikationsphase durch die entsprechende Schülerhöchstzahl geteilt und auf eine Dezimale gerundet wird.

Bei **Eingangsstufen an Grundschulen** ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamtzahl der Schüler im 1. und 2. Schuljahrgang.

Bei den **Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung und Taubblinde** ist bei der Ermittlung der Anzahl der Klassen die Schülergesamtzahl der Schule zugrunde zu legen.

Bei der Bildung von **Parallelklassen** ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Schuljahrgangs etwa gleich groß sind.

3.2 Mehrere Schuljahrgänge sind in **kombinierten Klassen** zusammenzufassen, wenn in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur maximal folgende Schülerzahlen erreicht werden:

Grundschulen	26
Förderschule Schwerpunkt Lernen ab 5. Schuljahrgang	14
Förderschule Schwerpunkt Sprache	12
Oberschule	26
Hauptschule	24
Realschulen	28
Gymnasien	28

Bei den sonstigen Förderschulen liegt diese Zahl um eins unter der Schülerhöchstzahl.

3.3 Stichtag für die Klassenbildung ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahrs. Im Laufe des Schuljahrs zu erwartende Erhöhungen oder Rückgänge bei den Schülerzahlen können bereits vorab bei der Klassenbildung berücksichtigt werden.

Können im 1. Schuljahrgang im ersten Schulhalbjahr und im 5. Schuljahrgang und in der Einführungsphase im 13-jährigen Bildungsgang im gesamten Schuljahr Klassen so gebildet werden, dass die Schülerhöchstzahl **nur** um bis zu einer Schülerin oder einen Schüler je Klasse überschritten wird, entscheidet die Schulbehörde, ob die Klassen nach der Schülerhöchstzahl gebildet werden. Bei ihrer Entscheidung soll sie die besonderen Bedingungen der Schule und die voraussichtliche weitere Entwicklung der Schülerzahlen berücksichtigen.

3.4 In der Regel sollen einmal gebildete Klassen nur nach dem 2., 4., 6., 8. und an der Hauptschule und der Förderschule Schwerpunkt Lernen auch nach dem 9. Schuljahrgang verändert werden.

Soll abweichend von dieser Regelung aufgrund gesteigener Schülerzahlen eine zusätzliche Klasse im Schuljahrgang eingerichtet werden, so bedarf dies der Zustimmung der Schulbehörde.

3.5 Zugunsten von mehr Förder- und Differenzierungsmaßnahmen kann innerhalb eines Schuljahrgangs eine Klasse weniger als möglich gebildet werden. Dadurch vermindert sich nicht die Zuweisung an Lehrerstunden.

3.6 Schulen mit einem Anteil von mindestens 40 % in einem Schuljahrgang an

- Schülerinnen und Schülern aus zugewanderten Familien mit Defiziten in der deutschen Sprache
- Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerschwierigkeiten, nachgewiesenen gesundheitlichen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten

kann auf Antrag die Bildung einer zusätzlichen Klasse je Schuljahrgang in Abweichung von der Schülerhöchstzahl und den übrigen Bestimmungen zur Klassenbildung durch die Schulbehörde genehmigt werden. Die durchschnittliche Größe der so gebildeten Klassen des betreffenden Schuljahrgangs soll in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. An Förderschulen kann nur die im ersten Spiegelstrich genannte Bedingung herangezogen werden. Der dadurch entstehende Mehrbedarf an Stunden ist aus dem Kontingent an Stunden für besondere Fördermaßnahmen nach Nr. 5.5 bereitzustellen.

4. Lehrerstunden je Klasse für den Grundbedarf

Für die gemäß Nr. 3 gebildeten Klassen werden folgende Stunden für die Schülerpflichtstunden zugewiesen:

	Schulkindergarten	Schuljahrgang			
		1	2	3	4
Grundschule, Förderschule	20	20	22	26	26

	Schuljahrgang					
	5	6	7	8	9	10
Oberschule, Hauptschule, Realschule, IGS, Förderschule	29	30	30	30	30	30
Gymnasiales Angebot der Oberschule			32	33	34	34
Gymnasium im SJ 2011/12	30	30	32	33	33	34

	Einführungsphase	Qualifikationsphase
gymnasiale Oberstufe	34	34
IGS	34	34
Kolleg	31	31
Abendgymnasium	22	23

Als **Stundenpool** erhalten Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, IGS und Förderschulen vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang zusätzlich **zwei** Stunden je Klasse (siehe Nr. 2). Bei der Förderschule Schwerpunkt Lernen ist der Stundenpool bereits in den Stunden der Tabelle enthalten.

Ab einer durchschnittlichen **Klassenfrequenz von 26 Schülerinnen und Schülern** in einem Schuljahrgang erhalten Grundschulen zusätzlich **zwei** Stunden je Klasse.

Unabhängig davon, ob der Unterricht schuljahrgangsbezogen oder schulzweigbezogen durchgeführt wird, erhalten **Oberschulen** für den 9. und 10. Schuljahrgang die Stundenzuweisung schulzweigbezogen. Darüber hinaus erhalten Oberschulen mit gymnasialem Angebot für das gymnasiale Angebot die Stundenzuweisung ab Schuljahrgang 7 schulzweigbezogen.

Für die Schulzweige der KGS gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen, für den **Primarbereich der IGS** die für die Grundschule. Dies gilt auch für einen Zusatzbedarf.

Die **Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung und Taubblinde** erhalten **29 Stunden** je Klasse.

Den **Förderschulen Schwerpunkt Lernen** werden für den 1. bis 4. Schuljahrgang **2,5 Stunden** je Schülerin und Schüler zugewiesen. Die Klassenbildung ist so vorzunehmen, dass die Schülerpflichtstunden erteilt werden können.

Die **Förderschulen Schwerpunkte Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte), Hören, Körperliche und motorische Entwicklung** erhalten zusätzlich **2 Stunden** je Klasse und die Förderschule Schwerpunkt Sehen (Blinde) **4 Stunden** je Klasse für sonderpädagogische Fördermaßnahmen.

Bei **Schulkindergärten** bis zu 13 Schülerinnen und Schülern werden **1,5 Stunden** je Schülerin und Schüler zugewiesen.

Klassen in **Eingangsstufen an Grundschulen** und **kombinierte Klassen** erhalten zusätzlich folgende Stunden:

Stunden	Klassenfrequenzen					
	Grundschule	Förderschulen ab SJG 5 mit Schülerhöchstzahl				
		16	14	12	10	8
2	bis 19	bis 10	bis 9	bis 8	bis 6	bis 5
3	20-25	11-13	10-11	9-10	7-8	6
4	26	14	12	11	9	7

Stunden	Klassenfrequenzen			
	Oberschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
4	bis 19	bis 17	bis 21	bis 8
5	20-25	18-23	22-27	22-27
6	26	24	28	28

Die Schülerpflichtstunden für die kombinierten Klassen werden anteilig nach den Schülerzahlen in den einzelnen Schuljahrgängen berechnet.

Förderklassen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten an Grundschulen **23 Stunden** und an Hauptschulen **30 Stunden**, die auf das Kontingent an Stunden für Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 anzurechnen sind.

5. Zuschläge für Zusatzbedarf

5.1 **Ganztagsschulen** sowie **Förderschulen mit ganztägigem Unterricht** erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag an mindestens zwei Unterrichtsstunden des ganztagschul-spezifischen Angebots teilnehmen, folgenden Zuschlag:

Anwesenheit an ... Tagen	1	2	3	mehr als 3
Grundschule, Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4
Oberschule ¹⁾ , Realschule, Gymnasium, IGS	0,08	0,16	0,24	0,32
Förderschulen Schwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung	0,19	0,37	0,55	0,73
Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung	0,4	0,7	1,0	1,3

1) Oberschulen erhalten einen Ganztagszuschlag für maximal drei Tage Anwesenheit.

Der Ganztagszuschlag vermindert sich in dem Umfang, in dem die Schülerpflichtstunden gemäß Nr. 4 über den Wert von 30 hinausgehen. Die Schulen können die Lehrerstunden teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umwandeln lassen und damit außerschulische Fachkräfte im Ganztagsbereich beschäftigen. Diese Lehrerstunden werden weiterhin bei der Unterrichtsversorgung mitgezählt.

5.2 Müssen Schulen bei **unterschiedlicher 1. oder unterschiedlicher 2. Fremdsprache** im Pflichtbereich in einem Schuljahrgang mehr Lerngruppen als Klassen bilden, weil andernfalls die Schülerhöchstzahl um mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten würde, so werden die zusätzlich benötigten Stunden – maximal **vier Stunden** – als Zusatzbedarf anerkannt.

5.3 In den Schuljahrgängen 5 - 10 der zusammengefassten Haupt- und Realschulen kann bei gemeinsamem Unterricht die Bedarfszuweisung auf Antrag bei der Landesschulbehörde auf der Basis

- der Schülerhöchstzahl von 28 je Klasse,
- der Differenzierung in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und 1. Pflichtfremdsprache) in den Schuljahrgängen 5 - 8
- der Differenzierung in den Schuljahrgängen 9 - 10 unter Anrechnung der Stunden für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Hauptschule

beantragt werden. Der Mehrbedarf zur grundsätzlichen getrennten Berechnung wird je zur Hälfte bei den Schulgliederungen als Zusatzbedarf anerkannt.

5.4 Für die **äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Hauptschule** können in den Schuljahrgängen 9 und 10 zusätzlich benötigte Teilungsstunden bis zu folgendem Umfang je Schuljahrgang abhängig von der durchschnittlichen Klassengröße anerkannt werden:

- bis 20 Schülerinnen und Schüler **4,5 Stunden**
- ab 21 Schülerinnen und Schüler **9 Stunden**.

Die für die **äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Oberschule und an der IGS** tatsächlich zusätzlich benötigten Teilungsstunden werden als Zusatzbedarf anerkannt, sofern bei der Einrichtung der Kurse die jeweilige Schülerhöchstzahl zugrunde gelegt wurde.

5.5 Schulen erhalten von den Schulbehörden für folgende **besondere Fördermaßnahmen** im Rahmen eines durch Erlass bestimmten Kontingents zusätzliche Lehrerstunden, sofern hierfür nicht gemäß Nr. 3.6 eine zusätzliche Klasse gebildet worden ist, genügend Lehrerstunden zur Verfügung stehen und die Fördermaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden:

- **Sprachförderung vor der Einschulung**
- **Förderunterricht** von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache zum Erwerb und zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse einschließlich des Unterrichts in Förderkursen und Förderklassen sowie zum Erwerb der Pflichtfremdsprachen
- **Fördermaßnahmen nach einem genehmigten Förderkonzept** für
 - Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten, nachgewiesenen gesundheitlichen Schwierigkeiten und erheblichen Verhaltensauffälligkeiten an Grundschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen, sofern der Anteil solcher Schülerinnen und Schüler mindestens 20 % in einem Schuljahrgang beträgt sowie
 - Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem Autismus.

5.6 Zur **sozialpädagogischen Unterstützung** erhalten die Oberschulen, die Hauptschulen und die Hauptschulzweige der KGS je Klasse **eine Lehrerstunde** und die IGS je Klasse **0,5 Lehrerstunden**, sofern keine Sozialpädagogen hierfür an der Schule eingesetzt sind.

5.7 Werden in einer Schule insgesamt mehr als zwei Stunden je Klasse **Religionsunterricht und Unterricht „Werte und Normen“** bzw. Philosophie in der Einführungsphase erteilt, so

werden diese zusätzlichen Stunden als Bedarf anerkannt, sofern bei der Unterrichtsorganisation die Möglichkeiten von klassen- und schuljahrgangsübergreifendem Unterricht genutzt sind. Die Qualifikationsphase bleibt unberücksichtigt.

Die Lerngruppen für die jeweiligen Konfessionen sind nach den Schülerhöchstzahlen in Nr. 3.1 zu bilden, ihre Größe soll in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. Bei schuljahrgangsübergreifendem Unterricht sollen in der Regel nicht mehr als zwei Schuljahrgänge zusammengefasst werden, es sei denn, dass dieser Unterricht sonst nicht erteilt werden kann.

5.8 Werden die Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrgangs einer Schule an **mehreren Standorten** unterrichtet, für die der Schulträger eigene Schulbezirke festgelegt hat, so dass die Schule die Schülerinnen und Schüler nicht so auf diese Standorte verteilen kann, wie es der Klassenbildung auf Schulebene entspricht, so wird der Unterrichtsbedarf für die einzelnen Standorte gesondert berechnet und zur Schulsumme addiert.

5.9 Ist gemäß Erlass „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“ beim **Schwimmen** eine zusätzliche Lehrkraft unverzichtbar, so wird dafür maximal eine Stunde als Zusatzbedarf anerkannt.

5.10 Für Grundschulen, die an der **sonderpädagogischen Grundversorgung** mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung teilnehmen, sind **zwei** Stunden je Klasse von Förderschul-Lehrkräften bereitzustellen. Hierauf wird der Grundbedarf für die Schülerinnen und Schüler aus diesem Bereich angerechnet, die in den Schuljahrgängen 1 bis 4 der teilnehmenden Förderschulen unterrichtet werden. Für Grundschulen außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung sind bis zu **0,3 Stunden** je Klasse von Förderschul-Lehrkräften für die Zusammenarbeit Grundschule – Förderschule und den Mobilen Dienst Sprache zuzuweisen, sofern die Unterrichtsversorgung der Förderschulen dies zulässt.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent in Integrationsklassen an anderen Schulformen unterrichtet werden, gibt es folgende Stunden als Zusatzbedarf von Förderschul-Lehrkräften für die Förderschwerpunkte:

Geistige Entwicklung		5,0
Lernen	bis 4. Schuljahrgang	2,0
	ab 5. Schuljahrgang	3,0
Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich in anderen Schulformen unterrichtet und durch Mobile Dienste unterstützt werden, erhalten einen Zusatzbedarf gemäß folgender Orientierungswerte für die Förderschwerpunkte:		
Sprache	ab 5. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen	bis 4. Schuljahrgang	3,0
	ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung	bis 4. Schuljahrgang	3,0
	ab 5. Schuljahrgang	4,0

5.11 Schulen, die den **Kooperationsverbänden Hochbegabung** angehören, können als Zusatzbedarf die hierfür mit besonderem Erlass zugewiesenen Stunden angeben.

Kollegs und Abendgymnasien erhalten für einen **Vorkurs** eine Stunde je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

5.12 Für folgende Maßnahmen werden **Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung** nach diesem Erlass bereitgestellt:

- Sportförderunterricht
- herkunftssprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache
- Haus- und Krankenhausunterricht.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2011 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 29.7.2011 - 15 - 84 011-Te-03/11 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186) - VORIS 22410 -

Seit dem 1.1.2011 sind die berufsbildenden Schulen (Regionale Kompetenzzentren) vollbudgetiert und haben eigene Stellenpläne. Die berufsbildenden Schulen entscheiden eigenverantwortlich unter Einhaltung der Stellenpläne und Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Verwendung des Budgets über die zur Deckung des fachrichtungs- und fächerspezifischen Bedarfs notwendigen Stellenausschreibungen, um für die Qualitätsentwicklung an der Schule Sorge zu tragen. Dabei sind grundsätzlich auch die Ausgleichsmöglichkeiten von Abordnungen und Versetzungen zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Einstellungsverfahrens für alle berufsbildenden Schulen erfolgt über ein elektronisches Einstellungsverfahren (EIS). Für die Bewerberinnen und Bewerber bedeutet dies, dass sie sich über das Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS (<https://eis-online-bbs.niedersachsen.de>) über Stellenausschreibungen informieren und online bewerben können. Die Kommunikation zwischen den Schulen und der Niedersächsischen Landeschulbehörde (NLSchB) erfolgt über das Schul-Portal Niedersachsen für allgemein bildende und berufsbildende Schulen (<https://stabil.niedersachsen.de>).

1. Stellenausschreibungen

Für jede Stelle gibt es nur eine Ausschreibung. Stellenumwidmungen sind nicht zulässig. Wenn keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle gefunden werden, so ist diese Stellenausschreibung zu löschen und neu auszuschreiben.

Bei Einstellungen von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen sind die nachfolgenden Ausführungen zu beachten:

1.1 Veröffentlichung der Stellenausschreibungen

Alle berufsbildenden Schulen müssen ihre Stellenausschreibungen über das Schul-Portal Niedersachsen (<https://stabil.niedersachsen.de>)

niedersachsen.de) vornehmen. Dort werden die Ausschreibungen vor Veröffentlichung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde formal geprüft und zur Veröffentlichung im Bewerberportal EIS-Online-BBS (<https://eis-online-bbs.niedersachsen.de>) freigegeben. Ein Link auf das Bewerberportal ist auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums eingerichtet.

1.2 Termine und Fristen für die Stellenausschreibungen

Es gibt keine festen Einstellungstermine. Stellenausschreibungen können unter Beachtung der nachstehend genannten Fristen zu jeder Zeit erfolgen:

Grundsätzlich gilt, dass Ausschreibungen zwei Wochen vor dem offiziellen Ausschreibungsbeginn durch die jeweiligen Schulen im Schul-Portal Niedersachsen eingegeben werden müssen. Innerhalb dieser Zweiwochenfrist erfolgt die Prüfung und Freigabe durch die Niedersächsische Landesschulbehörde. Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem offiziellen Ausschreibungsbeginn und endet nach einem Zeitraum von vier Wochen. Stellenausschreibungen für das laufende Kalenderjahr müssen spätestens zum 1.10. eingetragen werden. Stellenausschreibungen für das Folgejahr können frühestens ab dem 1.11. des laufenden Jahres eingestellt werden. In der Zeit vom 24.12. bis 31.12. sind keine Bewerbungen für die Einstellungen in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen in das Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS möglich.

2. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren beginnt nach dem festgelegten Bewerbungsschluss. Einzelheiten dazu regelt der Erlass für „Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen; Auswahlverfahren“ – Az: 15-84002 vom 12.5.2011. Das Auswahlverfahren endet, wenn die NLSchB die Stelle, für die eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgewählt wurde, als besetzt markiert.

3. Einstellung

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe. Ansonsten erfolgt eine Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft.

Gemäß § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz sind bei der Einstellung Unterrepräsentanzen abzubauen. Das an der jeweiligen Schule unterrepräsentierte Geschlecht im Eingangsamtsamt wird daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

In den niedersächsischen Schuldienst an berufsbildenden Schulen können verschiedene Gruppen von Lehrkräften eingestellt werden.

Für den Theorieunterricht sind dies Lehrkräfte, die nach § 6 in Verbindung mit § 7 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erlangen.

Auf Stellenausschreibungen für das laufende Kalenderjahr können sich auch Referendarinnen und Referendare bewerben und eingestellt werden, die den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10. beendet haben.

Grundsätzlich werden Stellen für Theorielehrkräfte mit einer beruflichen Fachrichtung und ggf. mit einem allgemeinen Unterrichtsfach / Ausbildungsschwerpunkt ausgeschrieben.

Kann bei einer Stelle das zwingend erforderliche Unterrichtsfach voraussichtlich nicht mit einer Bewerberin oder einem Bewerber mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besetzt werden, dann kann die Stelle auch mit einem Fach für Bewerberinnen und Bewerber, die die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 NLVO-Bildung erworben haben, ausgeschrieben werden.

Vorrangig auswählbar sind Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (nach § 6 in Verbindung mit § 7 NLVO-Bildung). Bei Ausschreibungen in Fachrichtungen oder Unterrichtsfächern, in denen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zur Verfügung stehen, werden nachrangig Einstellungsmöglichkeiten für Lehrbefähigte gemäß § 8 NLVO-Bildung zugelassen. Diese Lehrkräfte, ohne eine für eine Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene Lehramtsausbildung (Quereinstieg), können bei Vorliegen der in § 8 NLVO-Bildung genannten Voraussetzungen im Beamtenverhältnis eingestellt werden. Lehrkräfte, die nach § 8 NLVO-Bildung keine Lehrbefähigung wegen fehlender Berufstätigkeit erlangen, können zunächst als tarifbeschäftigte Lehrkräfte eingestellt werden. Wenn der Nachweis über eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit (gemäß § 8, Abs. 2 NLVO-Bildung) erbracht ist, können auch diese Personen in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Im Falle eines deutlich negativ vom durchschnittlich landesweit erreichbaren Versorgungsgrad abweichenden Wertes im Fach Religion sind die Schulen gehalten, die Fachversorgung in Religion auf diesen durchschnittlich landesweit erreichbaren Wert anzuheben. Gelingt dies innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nicht, wird generell im Rahmen der profilgebenden Hinweise der Eintrag „bevorzugt Religion“ gesetzt. Die Abweichung gilt als deutlich, wenn der schulische Wert mehr als fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlich landesweit erreichbaren Versorgungsgrad liegt. Die Feststellung wird getroffen auf der Basis der Jahresstatistik zum 15.11. des Vorjahres.

Bei Stellenausschreibungen mit der Fakultas Religion wird von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet, dass sie mindestens 50 % ihrer Lehrtätigkeit in dem Fach Religion unterrichten.

Für den Fachpraxisunterricht werden Lehrkräfte eingestellt, die die Lehrbefähigung gemäß § 9 NLVO-Bildung erlangt haben. Diese Stellenausschreibungen müssen immer die Angabe einer beruflichen Fachrichtung enthalten.

Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer erwerben die Lehrbefähigung gemäß § 10 NLVO-Bildung.

4. Dieser Runderlass tritt am 1.8.2011 in Kraft.

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Schulpersonalvertretungen und den Auszubildendenpersonalräten in den Seminaren 2012

RdErl. d. MK v. 23.6.2011 – 14.4.1- 03061/4

Die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte endet spätestens am 30.4.2012 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Es wird folgender Zeitplan empfohlen:

1. **Bestellung des Wahlvorstands**
(§ 18 Abs. 1, § 19, § 47 Abs. 4 NPersVG)
bis Mitte Dezember 2011

2. **Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands**
(§ 1 Abs. 4 WO-PersV)
rechtzeitig danach, spätestens am 23.12.2011

3. **Mitteilung der Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach männlich/weiblich, ggf. zusätzlich getrennt nach Fachgruppen an den Wahlvorstand der Niedersächsischen Landesschulbehörde**
möglichst umgehend, spätestens am 10.1.2012

4. **Aushang des Wahlausschreibens in den Schulen / Seminaren** (§ 8 Abs. 1 u. 3, § 46 Abs. 2 WO-PersV)
spätestens am 23.1.2012, bei Stimmabgabe auch am 7.3.2012 spätestens am 24.1.2012

5. **Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Schulen / Seminaren** (§ 4 Abs. 2 WO-PersV)
unverzüglich danach

6. **Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis**
(§ 5 Abs. 1 WO-PersV)
eine Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses

7. **Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**
(§ 9 Abs. 2 WO-PersV)
zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens, spätestens am 6.2.2012

8. **Bekanntgabe der Wahlvorschläge** (§ 15 WO-PersV)
spätestens am 27.2.2012

9. **Tage der Stimmabgabe**
6.3. und 7.3.2012

10. **Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände**
(§ 22, § 25 WO-PersV)
unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe

11. **Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlvorstände und den Hauptwahlvorstand** (§ 42, § 43 WO-PersV)
unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe, spätestens am 12.3.2012, bei Stimmabgabe auch am 7.3.2012
spätestens am 13.3.2012

12. **Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** (§ 24 WO-PersV) und **Einladung zur konstituierenden Sitzung**
unverzüglich danach

13. **konstituierende Sitzung**
(§ 29 Abs. 1, § 47, § 48 NPersVG)
spätestens am 20.3.2012, bei Stimmabgabe auch am 7.3.2012 spätestens am 21.3.2012

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) aufzustellen und an geeigneter Stelle auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte

Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name, Vorname und Amtsbezeichnung sowie ggf. der Hinweis, zu welcher Fachgruppe bei den Schulstufenvertretungen die Wahlberechtigung besteht, aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als Farbe für die Stimmzettel empfehle ich:

Stimmzettel für die Wahl zum

Schulpersonalrat / Auszubildendenpersonalrat:	weiß
Schulbezirkspersonalrat:	gelb
Schulhauptpersonalrat:	blau

Mit der Konstituierung der neu gewählten Personalvertretungen endet die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte in den Seminaren.

Hinweis:

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den RdErl. vom 24.7.2007 (Nds. MBl. S. 816) verwiesen. Die Vorlagen können aus dem Internet (www.mi.niedersachsen.de) heruntergeladen werden (Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum Schulhalbjahresbeginn 2012

Bek. d. MK v. 1.7.2011 – 22 – 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 24.1.2012 für

- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund-, Haupt- und Realschulen)
- das Lehramt an Realschulen
- das Lehramt an Gymnasien
- das Lehramt für Sonderpädagogik

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. **Bewerbungszeitraum:** 8.8.2011 - 15.9.2011 (Ausschlussfrist)
2. **Nachreichfrist für das Examenszeugnis:** bis 31.10.2011 (Ausschlussfrist)
3. **Tag der Erstzulassung:** in der 46. KW
4. **Erweiterte Nachreichfrist für das Examenszeugnis:** bis 31.12.2011 (Ausschlussfrist)

Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festgelegt:

Lehramt an Grund- und Hauptschulen
(Grund-, Haupt- und Realschulen)

1. Physik
2. Chemie
3. Musik (Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule)

4. Englisch (Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule)
5. Politik
6. Technik
7. Hauswirtschaft
8. Musik (Schwerpunkt Grundschule)

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Mathematik** und **ev. Religion** mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule berücksichtigt.

Lehramt an Realschulen

1. Französisch
2. Chemie
3. Physik
4. Musik
5. Englisch
6. Technik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Mathematik** und **ev. Religion** berücksichtigt.

Lehramt an Gymnasien

1. Latein
2. Physik
3. Evangelische Religion
4. Mathematik
5. Informatik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Musik**, **Kunst**, **Chemie** und **Spanisch**, berücksichtigt.

Lehramt für Sonderpädagogik

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht besonderer Bedarf in **allen sonderpädagogischen Fachrichtungen**.

Einführung von Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

hier: Curriculare Vorgaben für die Profile der Realschule

RdErl. d. MK v. 7.7.2011 -21- 82164- VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2010-21-82150/7 (SVBl. S. 374) - VORIS 22410 -

In Realschulen werden zum 1.8.2011 Curriculare Vorgaben für die nachstehend genannten Profile verbindlich eingeführt:

- Profil Gesundheit und Soziales
- Profil Technik
- Profil Wirtschaft

Die Curricularen Vorgaben für die genannten Profile bilden die Grundlage für den Unterricht in den Schuljahrgängen 9 und 10.

Den Schulen wird je Profil ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Curricularen Vorgaben sind im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://www.db2.nibis.de/1db/cuwo/ausgabe/index.php?wahl=artcuvo> heruntergeladen werden.

Einführung von Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

hier: Curriculare Vorgaben für Integrierte Gesamtschulen

RdErl. d. MK v. 27.6.2011 -21- 82165 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2010 -21-82150/7 (SVBl. S. 374) - VORIS 22410 -

In Integrierten Gesamtschulen werden zum 1.8.2011 Ergänzende Curriculare Vorgaben in nachstehend genannten Fächern für die Schuljahrgänge 5 und 6, ab 1.8.2012 aufsteigend für die Schuljahrgänge 7 - 10 verbindlich eingeführt:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch, Latein, Spanisch
- Gesellschaftslehre und Arbeit-Wirtschaft-Technik
- Evangelische Religion, Katholische Religion, Werte und Normen

Die Curricularen Vorgaben ergänzen die eingeführten Kerncurricula für die Schuljahrgänge 5 - 10 und bilden zusammen mit diesen die Grundlage für den Unterricht.

Den Schulen wird je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Curricularen Vorgaben werden im Juni im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden unter <http://www.db2.nibis.de/1db/cuwo/ausgabe/index.php?wahl=artcuvo>.

Einführung von Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

hier: Kerncurricula für Realschule, Integrierte Gesamtschule und Gymnasium

RdErl. d. MK v. 6.7.2011-21-82 164

-82 165/1

-82 181 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2010 -21-82150/7 - (SVBl. S. 374) - VORIS 22410 -

Zum 1.8.2011 werden in Realschulen, Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien die Kerncurricula für das Fach Niederländisch für die Schuljahrgänge 6 - 10 verbindlich eingeführt.

Die Kerncurricula bilden die Grundlage für den Unterricht. Sie ersetzen für das oben genannte Fach die Curricularen Vorgaben der Schuljahrgänge 5/6 sowie die Rahmenrichtlinien für die Schuljahrgänge 7 - 10, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/> heruntergeladen werden.

Die Region und ihre Sprachen im Unterricht

RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 21-82101/3-2 – VORIS 22410 –

1. Region und ihre Bedeutung

Niedersachsen verfügt über unterschiedliche Regionen mit einer vielfältigen Kultur. Diese Regionen werden durch geographische Gegebenheiten, durch ihre historischen und kulturellen Entwicklungen, aber auch durch die Sprachen ihrer Bewohner geprägt. Regionale Bezüge und Entscheidungen beeinflussen zahlreiche Lebensbereiche und Interessen der Menschen, die in den Regionen geboren wurden oder ihre Heimat gefunden haben, die dort leben, lernen und arbeiten.

2. Region und regionale Bezüge im Unterricht

Zum Bildungsauftrag von Schule gehört es deshalb, neben den globalen auch die regionalen Bezüge und die Region im Unterricht und im Schulleben zu berücksichtigen und sichtbar zu machen sowie die Entwicklung eines regionalen Bewusstseins zu fördern. Bei der Thematisierung regionaler Inhalte sollte immer auch der Bezug zur Sprache der Region (Niederdeutsch / Saterfriesisch) hergestellt werden. Dies erfolgt zum einen verpflichtend im Fachunterricht, zum anderen auch zusätzlich im Wahlpflichtunterricht, in Arbeitsgemeinschaften, bei Projekten und durch Angebote im Ganztagschulbetrieb.

Die Kerncurricula der einzelnen Unterrichtsfächer sehen für alle Schulformen die Einbeziehung regionaler Bezüge bei der Planung von Unterrichtseinheiten vor. Sie sind insbesondere von den Fachkonferenzen der Fächer Biologie, Deutsch, Erdkunde, Geschichte, Politik, Religion, Sachunterricht und Wirtschaft sowie der Fächer Musik und Kunst in den schuleigenen Arbeitsplänen zu berücksichtigen.

3. Unterstützung „Region im Unterricht“

Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen regelmäßig bei der Einbeziehung regionaler Bezüge in die Unterrichtsplanung. Die Aufgabe wird durch die Fachberatungen der oben genannten Fächer bzw. der Fachbereiche wahrgenommen. Beratung und Unterstützung können auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

Die Zusammenarbeit mit den Landschaften und Landschaftsverbänden, mit örtlichen Heimatvereinen, mit regionalen Kulturträgern, mit dem Niedersächsischen Heimatbund und seinen Fachgruppen, aber auch mit den Universitäten und den Kompetenzzentren kann sowohl die Arbeit der Fachberatungen sowie der Fachleitungen und Fachkonferenzleitungen als

auch die Arbeit der für die Ausbildung der Lehrkräfte zuständigen Studienseminare unterstützen und wird daher empfohlen.

4. Die Sprachen der Region im Unterricht

4.1 Niedersachsen verfügt über einen besonderen sprachlichen Reichtum. Mit der Regionalsprache Niederdeutsch (Plattdeutsch) und der Minderheitensprache Saterfriesisch besitzt das Land neben der Amtssprache zwei so genannte kleine Sprachen, die eine Jahrhunderte alte Tradition aufweisen und einer besonderen Förderung bedürfen, um sie zu erhalten. Die Bedeutung der Sprachen wird auch darin deutlich, dass beide Sprachen ausdrücklich im Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes erwähnt werden. Im § 2 Abs. 1 Satz 3 heißt es u.a., dass die Schülerinnen und Schüler fähig werden sollen, „ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten“. Im Rahmen der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen hat sich Niedersachsen zudem verpflichtet, diese Sprachen zu schützen und zu fördern, um somit zu ihrem Erhalt beizutragen.

Im Rahmen des Deutschunterrichts im Primarbereich und Sekundarbereich I ist die Sprachbegegnung für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Kerncurricula des Faches weisen dazu für alle Schulformen verbindliche Kompetenzerwartungen und Inhalte aus. Sie sind in den schuleigenen Arbeitsplänen zu berücksichtigen.

Der Erhalt der Sprache macht es darüber hinaus erforderlich, dass in Schulen zum einen bereits vorhandene Sprachkenntnisse, die im Elternhaus, in Kindertagesstätten usw. erworben wurden, gefördert, erweitert und vertieft werden, zum anderen auch der Spracherwerb für diejenigen Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird, die noch über keine Sprachkenntnisse verfügen. Der Erwerb und das Beherrschen der kleinen Sprachen sind ein Beitrag zur frühen Mehrsprachigkeit und können das Fremdsprachenlernen fördern und unterstützen. Sowohl bei der Sprachbegegnung als auch beim Spracherwerb sind die regionalen Bezüge aufzuzeigen und zu berücksichtigen.

4.2 Den Grundschulen kommt beim Spracherwerb und bei der Sprachpflege von Niederdeutsch und Saterfriesisch eine besondere Bedeutung zu. Um auf die bereits vor der Einschulung erworbenen Sprachkompetenzen aufzubauen und diese weiterzuführen, kann eine Grundschule in ausgewählten Fächern der Pflichtstundentafel mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und der Fremdsprachen Unterricht in der Regional- oder der Minderheitensprache erteilen. Dies gilt entsprechend auch für Schülerinnen und Schülern, die die Sprache erstmalig erwerben wollen. In der Regel wird der Unterricht für Schülerinnen und Schülern zweisprachig angeboten oder z.B. nach der Immersionsmethode erteilt.

Die Regelungen für die Grundschule (Sprachfortführung bzw. Spracherwerb in geeigneten Pflichtfächern) gelten im Grundsatz auch für die Schulformen des Sekundarbereichs I und können dort zusätzlich im Wahlpflichtunterricht bzw. in Wahlpflichtfächern (mit Ausnahme der Fremdsprachen) Anwendung finden.

Dabei erfolgt das Sprachenlernen bzw. die Sprachanwendung grundsätzlich integrativ im Fachunterricht durch die jeweiligen Fachlehrkräfte. Die Teilnahme an einem Unterricht, der dem

Spracherwerb bzw. der Sprachfestigung der kleinen Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch dient, setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus. Liegt diese vor, kann die Schule bei der Klassenbildung die unterschiedlichen Sprachvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

Über den Fachunterricht hinaus können Schulen Angebote zum aktiven Sprachgebrauch bzw. zum Spracherwerb im wahlfreien Unterricht (Arbeitsgemeinschaften), in Projekten und im Ganztagschulbetrieb unterbreiten. Hier kann auch auf die Unterstützung außerschulischer Kräfte zurückgegriffen werden.

4.3 Schulen, die sich nachhaltig und in besonderer Weise nicht nur um die Sprachbegegnung, sondern auch um die Förderung, d.h. den Erwerb des Niederdeutschen bzw. Saterfriesischen verdient machen und sie z.B. auch als Teil des Schulprofils sehen, kann der Titel „Plattdeutsche Schule“ bzw. „Saterfriesische Schule“ verliehen werden. Die Zuerkennung des Titels ist beim Niedersächsischen Kultusministerium zu beantragen und setzt eine positive Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde voraus. Die Zuerkennung des Titels ist auf fünf Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

5. Unterstützung „Niederdeutsch und Saterfriesisch“

Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen durch die „Beratung für Niederdeutsch / Saterfriesisch“ bei der Umsetzung der in den Lehrplänen geforderten Sprachbegegnung und bei Maßnahmen zum Spracherwerb der Regionalsprache Niederdeutsch bzw. der Minderheitensprache Saterfriesisch.

Das Niedersächsische Kultusministerium stellt der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Beratung und Unterstützung ein Stundenkontingent zur Verfügung.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat die Möglichkeit geschaffen, im Einstellungsverfahren von Lehrkräften neben den gewünschten Unterrichtsfächern auch die Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher (saterfriesischer) Sprache“ auszuschreiben. Die Niedersächsische Landesschulbehörde ist aufgefordert, die Schulen entsprechend zu beraten und Stellen mit dieser Zusatzqualifikation auszuschreiben.

6. Aufgaben der Beratung

Die Beraterinnen und Berater für Niederdeutsch bzw. Saterfriesisch haben neben der Beratung der Schulen und Fachkonferenzen u.a. die Aufgabe,

- bei regionalen und landesweiten Wettbewerben mitzuwirken,
- die Bildung regionaler Netzwerke von Fachkräften für Niederdeutsch und Weiterbildungsmaßnahmen zu initiieren und zu organisieren,
- den Kontakt mit den Landschaften und Landschaftsverbänden zu pflegen und
- Öffentlichkeitsarbeit (u.a. über einen Internetauftritt) zu betreiben.

7. Aufsichtsorgan

Die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen Niedersachsens im Bildungsbereich wird durch

ein Aufsichtsgremium überprüft. Das Gremium setzt sich aus je einem Vertreter / einer Vertreterin des Niedersächsischen Kultusministeriums (vorsitzendes Mitglied), des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, der Niedersächsischen Staatskanzlei, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie des Niedersächsischen Heimatbundes zusammen. Grundlage der Prüfung bildet der Bericht der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Dieser wird jeweils zum Jahresende dem Niedersächsischen Kultusministerium vorgelegt und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen Förderung der Regional- und der Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta im abgelaufenen Jahr. Der Bericht wird in Schriftform vorgelegt.

Das Aufsichtsgremium kann Vorschläge zur weiteren Umsetzung der von Niedersachsen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichneten Artikel unterbreiten.

8. Schlussbestimmung

Dieser RdErl tritt am 1.8.2011 in Kraft.

Richtlinien für die Verleihung des Schülerfriedenspreises des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MK. v. 7.7.2011 – 21-83012 - VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.9.2004 (SVBl. S. 457) – VORIS 22410 –

1. Verleihungsgrundsätze

1.1 Als Anerkennung für hervorragende Initiativen und über die Schule hinausgehende Projekte, die dem friedlichen Zusammenleben dienen, verleiht das Niedersächsische Kultusministerium den Friedenspreis für Schülerinnen und Schüler des Landes Niedersachsen.

1.2 Der Preis wird vergeben für Leistungen, die

- der Förderung des Zusammenlebens mit Fremden
- der Verbesserung der Völkerverständigung
- der Vorbeugung gegen Gewalt
- oder dem Abbau von Vorurteilen dienen.

1.3 Die Leistungen müssen dokumentiert (z.B. durch Texte, Videos, Zeitungsberichte, Fotos) und von der Schulaufsicht bestätigt sein.

1.4 Die Verleihung des Preises erfolgt jährlich.

2. Preisvergabe

2.1 Der Preis kann vergeben werden

- an einzelne Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen oder
- an Arbeitsgruppen, Schulklassen und Schulen, sofern diese gemeinsam eine Leistung gemäß Nr. 1.2 erbracht haben.
- Der Preis wird in der Regel aufgeteilt.
- Im Rahmen des Schülerfriedenspreises gibt es einen Sonderpreis für Zivilcourage. Dieser Preis wird aus den Ein-

sendungen der Beiträge zum Schülerfriedenspreis ausgewählt. Der Preis wird verliehen für besondere Projekte und Aktionen, die sich für ein fried- und verständnisvolles Miteinander in der Schule und im öffentlichen Leben einsetzen.

3. Schülerfriedenspreis

Der Schülerfriedenspreis des Landes Niedersachsen ist eine freiwillige Leistung des Landes. Er besteht aus

- a) einer Urkunde des Niedersächsischen Kultusministeriums und
- b) Geldpreisen in Höhe von zusammen 4.000 Euro und
- c) jährlich neu festzulegenden Sonderspenden.

4. Vorschlagsverfahren

4.1 Vorschläge für die Verleihung des Schülerfriedenspreises können von den unter Nr. 2.1 genannten Schülerinnen, Schülern, Schulklassen und Arbeitsgruppen oder aber der Schulleitung eingereicht werden.

4.2 Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen für den Schülerfriedenspreis des laufenden Jahres endet jeweils am 1.10. eines Jahres.

5. Auswahlverfahren

Das Kultusministerium trifft nach Prüfung der eingereichten Vorschläge die Entscheidung, wer als Schülerfriedenspreisträgerin oder -preisträger des jeweiligen Kalenderjahrs ausgezeichnet wird.

6. Preisverleihung

Die Verleihung des Schülerfriedenspreises erfolgt im Rahmen einer Feierstunde im Beisein der Presse.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2011 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom 18.7.2011

(Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 267) – VORIS 20411 01 28 –

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Oberschulen 25,5 Unterrichtsstunden“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 richtet sich die Regelstundenzahl

 - 1. für Lehrkräfte, die überwiegend im gymnasialen Angebot einer Oberschule unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 6 und
 - 2. für Lehrkräfte, die an Oberschulen überwiegend in Schuljahrgängen im Sinne des § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 7.“

2. Dem § 13 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule können Lehrkräften Anrechnungsstunden nach **Anlage 2 a** gewährt werden.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anrechnungen für Sonderaufgaben

Nimmt eine Lehrkraft Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium Anrechnungsstunden gewähren.“

4. Die Anlage 1 (zu § 12) erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
(zu § 12)**

**Anrechnungen für Schulleiterinnen und Schulleiter¹⁾
(in Stunden)**

Anzahl der Klassen ³⁾)	Grund- und Hauptschulen	Real- und Förderschulen	Oberschulen	Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	Integrierte Gesamtschulen	berufsbildende Schulen
bis 8 Klassen	8	8	8	8	8	8
9 bis 11 Klassen	10	10	9,5	9	9	10
12 bis 15 Klassen	13	12	11,5	10	11	12
16 bis 19 Klassen	15	14	13,5	13	13	14
20 bis 27 Klassen	17	16	16	15	16	17
28 bis 35 Klassen	18	18	17,5	16	17	19
36 und mehr Klassen	19	19	19	18	19	20 ⁵⁾

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule richten sich die Anrechnungsstunden nach der Schulform, deren Regelstundenzahl für sie maßgebend ist.

- 2) Steht einer Schule mit mindestens fünf Klassen kein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters zur Verfügung, so erhöht sich die nach der Klassenzahl zustehende Anrechnung um eine Stunde. Sind Schulformen der allgemein bildenden Schulen organisatorisch in einer Schule zusammengefasst, so erhöht sich die nach der Klassenzahl zustehende Anrechnung um drei Stunden.
- 3) Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte durchschnittliche Kursfrequenz ergibt.
- 4) Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen. Ergibt sich in der Summe eine Dezimalstelle, so bleibt diese unberücksichtigt.
- 5) Bei einer berufsbildenden Schule mit 56 und mehr Klassen beträgt die Anrechnung 21 Stunden und die Mindestunterrichtsverpflichtung abweichend von § 18 3,5 Unterrichtsstunden.“
5. Die Anlage 2 (zu § 13) wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung der Anlage wird der Klammerzusatz „(zu § 13)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 13 Abs. 1)“ ersetzt.
- b) In der Tabelle wird nach den Angaben zu den Schulformen „Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“ die folgende Schulform eingefügt:
- | | | |
|--------------|---|-----|
| „Oberschulen | ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit | |
| | — bis zu 18 Klassen | 5 |
| | — 19 bis 25 Klassen | 6 |
| | — 26 bis 32 Klassen | 7 |
| | — 33 und mehr Klassen | 8 |
| | weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Oberschulkonrektorin oder Zweiter Oberschulkonrektor) | 5 |
| | didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an Schulen mit | |
| | — bis zu 18 Klassen | 4 |
| | — 19 bis 25 Klassen | 5 |
| | — 26 bis 32 Klassen | 6 |
| | — 33 und mehr Klassen | 7 |
| | Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II | 5 |
| | je Schule für Fachkonferenzleitung | 6.“ |
6. Nach der Anlage 2 wird die folgende Anlage 2 a eingefügt:

„Anlage 2 a
(zu § 13 Abs. 3)

Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Lehrkräftesollstunden ¹⁾ der Schule | Anrechnungsstunden je Schule |
| bis unter 500 | 1 |
| 500 bis unter 1 000 | 2 |
| 1 000 bis unter 1 500 | 3 |
| ab 1 500 | 4 |
2. An Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen wird eine weitere Anrechnungsstunde gewährt. Dies gilt auch für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen mit mindestens 500 Lehrkräftesollstunden.
3. An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen, die eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (§ 25 Abs. 1 NSchG) und insgesamt mehr als 500 Lehrkräftesollstunden haben, können insgesamt zwei weitere Anrechnungsstunden gewährt wer-

den. Ist an der Zusammenarbeit eine Schule beteiligt, die weniger als 500 Lehrkräftesollstunden hat, so kann eine weitere Anrechnungsstunde gewährt werden.

¹⁾ Bei den allgemein bildenden Schulen sind die Lehrkräftesollstunden die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324). Für die berufsbildenden Schulen ergeben sich die Lehrkräftesollstunden aus den nach dem RdErl. d. MK vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538) berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.“

7. In der Anlage 3 (zu § 15) wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) In der Kopfzeile wird in der Spalte 3 der Anmerkungshinweis „²⁾“ gestrichen.
- b) Nach den Angaben zu der Schulform „Kooperative Gesamtschulen“ wird die folgende Schulform eingefügt:
- | | | |
|--------------|--------------------|-------|
| „Oberschulen | Sekundarbereich II | 2,0 |
| | Sekundarbereich I | 0,6“. |
- c) Die Anmerkung 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

**Bekanntmachungen
des Niedersächsischen Landesinstituts
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

**Qualifikation für das Fach Politik-Wirtschaft an
allgemein bildenden Schulen (Sek I und Sek II) – für
Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung im Aufgabenfeld B**

Ziele

Die Lehrkräfte sollen in einer an der Schulpraxis orientierten Fortbildung befähigt werden, das Fach Politik-Wirtschaft in den Sekundarstufen I und II zu unterrichten.

Inhalte

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Ökonomische Bildung (IÖB) in Oldenburg werden die Inhalte für das Fach Politik-Wirtschaft erarbeitet. Präsenzphasen wechseln mit internetgestützten Lernphasen (blended learning) ab. Tutoren begleiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Teilnehmerkreis

Das Angebot richtet sich an Lehrkräfte an Gymnasien mit einer Lehrbefähigung im Aufgabenfeld B, die sich auf den Unterricht im Fach Politik-Wirtschaft vorbereiten wollen.

Veranstaltungskosten

Die Kosten werden vom NLQ übernommen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden erstattet.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Veranstaltungsnummer: 11.40.74. Hier finden sich auch die Daten der weiteren Präsenztage in Oldenburg.

Veranstaltungstermin: 4. und 5.10.2011
(Auftaktveranstaltung)

Veranstaltungsort:

Institut für ökonomische Bildung (IÖB) Oldenburg

Online-Anmeldung über www.nibis.de – Service – VeDaB.

Anmeldeschluss: 15.9.2011

Ansprechpartnerin im NLQ: Irmela Mohsell, irmela.mohsell@nlq.niedersachsen.de; Tel.: 05121 1695-228.

Qualifikation für das Fach Politik-Wirtschaft an allgemein bildenden Schulen (Sek I und Sek II) – Qualifizierung für Lehrkräfte mit dem Fach Wirtschaftslehre

Ziele

Die Lehrkräfte sollen in einer an der Schulpraxis orientierten Fortbildung befähigt werden, das Fach Politik-Wirtschaft in den Sekundarstufen I und II zu unterrichten.

Inhalte

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Ökonomische Bildung (IÖB) in Oldenburg werden die Inhalte für das Fach Politik-Wirtschaft erarbeitet. Präsenzphasen wechseln mit internetgestützten Lernphasen (blended learning) ab. Tutoren begleiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Teilnehmerkreis

Das Angebot richtet sich an Lehrkräfte an Gymnasien mit dem Fach Wirtschaftslehre, die sich auf den Unterricht im Fach Politik-Wirtschaft vorbereiten wollen. Die Teilnahme an der gesamten Maßnahme wird erwartet.

Veranstaltungskosten

Die Kosten werden vom NLQ übernommen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden erstattet.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Die Veranstaltung kann nur stattfinden, wenn sich genügend Lehrkräfte anmelden. Unter der nachstehenden VA-Nummer können Lehrkräfte mit dem Fach Wirtschaftslehre unverbindlich ihr Interesse an der Qualifizierungsmaßnahme bekunden. Sie erhalten nach Anmeldungsschluss weitere Informationen.

Veranstaltungsnummer: 12.02.62.

Veranstaltungstermin: ab Januar 2012

Veranstaltungsort: Institut für ökonomische Bildung (IÖB) Oldenburg

Online-Anmeldung über www.nibis.de – Service – VeDaB.

Anmeldeschluss: 15.9.2011

Ansprechpartnerin im NLQ: Irmela Mohsell, irmela.mohsell@nlq.niedersachsen.de; Tel.: 05121 1695-228.

Weiterbildung „Werte und Normen im Sekundarbereich II“

Für das erste Halbjahr 2012 plant das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Kooperation mit dem Ludwig-Windthorst-Haus (LWH) in Lingen einen neuen Durchgang der Weiterbildungsmaßnahme „Werte und Normen im Sekundarbereich II“, die in Zusammenarbeit mit Hochschullehrenden und Mitgliedern der Rahmenrichtlinienkommission Werte und Normen entwickelt wurde.

Ziele und Themen

Ziel der Maßnahme ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Grundkenntnisse zu vermitteln, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Werte und Normen – auch als Abiturprüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe – ermöglichen. Die Arbeit in diesem Kurs wird wie das Fach selbst geprägt sein von diskursiven Verfahren. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Reflexion konkreter Unterrichtsvorhaben liegen.

Die Themen der Wochenkurse orientieren sich an zentralen Fragestellungen des Faches.

Zielgruppe

Die Maßnahme wendet sich insbesondere an Lehrkräfte in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium oder im Kolleg, die sich für den Unterricht in Werte und Normen qualifizieren möchten. Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Maßnahme kostenfrei.

Zertifikat

Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern, die an der Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben, wird durch ein Zertifikat des NLQ bescheinigt, dass sie sich in besonderer Weise auf die Aufgabe vorbereitet haben, das Fach Werte und Normen in der gymnasialen Oberstufe – auch als Abiturprüfungsfach – zu unterrichten.

Die Vergabe des Zertifikats setzt neben der Mitarbeit in den Kursen regelmäßige häusliche Lektüre, eine schriftliche Hausarbeit und die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium voraus.

Zeitrahmen und Meldung

Die Maßnahme wird vom NLQ in Kooperation mit dem LWH in Lingen durchgeführt; sie erstreckt sich über ca. zwei Jahre. Die Weiterbildung umfasst fünf Wochenkurse (Ferienkurse einbezogen) und einen Halbwochenkurs.

Kurs 1 (6.2.2012 - 10.2.2012),

Die Frage nach dem Menschen (Nr. 12.06.64)

Kurs 2 (29.11.2012 - 2.11.2012),

Die Frage nach dem Heiligen (Nr. 12.48.61)

Kurs 3 (4.2.2013 - 8.2.2013),

Die Frage nach der Wahrheit (Nr. 13.06.61)

Kurs 4 (29.7.2013 - 2.8.2013),

Die Frage nach dem richtigen Handeln (Nr. 13.31.61)

Kurs 5 (3.2.2013 - 7.2.2014),

Die Frage nach der richtigen Ordnung (Nr. 14.06.61)

Kurs 6 (30.7.2013 - 1.8.2014),

Einführung in die Kerncurricula und einheitlichen Prüfungsanforderungen, Abschlusskolloquien (Nr. 14.31.61)

Meldungen bitte bis zum 1.12.2011 über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) unter der Nummer 12.06.64 <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1871>.

Nähere Informationen zum Curriculum und zu den weiteren Terminen sind unter www.lwh.de eingestellt.

Die Einladung durch das NLQ verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Weiterbildungsmaßnahme.

Ansprechpartnerin im NLQ

Birgit Hantelmann, Dezernentin beim NLQ, Tel.: 05121 1695-260, E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de

Fortbildungsmaßnahme für das Profil „Gesundheit und Soziales“

Diese Fortbildungsreihe richtet sich an Lehrkräfte, die das Profiffach „Gesundheit und Soziales“ unterrichten sowie über ein hohes Interesse am Profil und den dort verankerten Themen verfügen.

Inhalte

Das Profiffach „Gesundheit und Soziales“ ist in vier Module gegliedert:

- Modul 1 Persönliche und berufliche Perspektiven
- Modul 2 Sozialpädagogik
- Modul 3 Gesundheit und Pflege
- Modul 4 Ernährung und Hauswirtschaft

Themen der Fortbildungsmaßnahme sind:

- Erwerb von Kenntnissen über die Kompetenzen / Inhalte in den vier Modulen
- Erwerb von Fachwissen für die jeweiligen Module
- Erarbeiten/Erprobung von Lehr-Lernarrangements für das Profil
- Einblick in berufspädagogische Didaktik
- Entwicklung von schulinternen Arbeitsplänen
- Sammlung von Projektideen
- Sichtung und Auswahl von Materialien
- Umgang mit fachspezifischen Medien

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen zu den jeweiligen Veranstaltungen einen Laptop sowie einen Datenstick mitbringen.

Die Ausschreibung richtet sich vorrangig an Lehrkräfte, an deren Schule in der ersten Fortbildungsreihe noch keine Lehrkraft qualifiziert worden ist.

Ist die Fortbildung trotzdem überzeichnet, wird eine Auswahl nach Datum der Anmeldung getroffen.

Alle drei Fortbildungsblöcke müssen durchgehend von derselben Lehrkraft besucht werden.

Termine:

VeDaB 11.41.69 Hannover:

12.10. - 13.10.2011; 9.11. - 10.11.2011; 7.12. - 8.12.2011.

VeDaB 11.46.69 Oldenburg / Osnabrück:

16.11. - 17.11.2011; 14.12. - 15.12.2011; 25.1. - 26.1.2012.

VeDaB 12.06.66 Lüneburg:

8.2. - 9.2.2012; 29.2. - 1.3.2012; 14.3. - 15.3.2012.

VeDaB 12.09.64 Braunschweig:

29.2. - 1.3.2012; 14.3. - 15.3.2012; 25.4 - 26.4.2012.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Für alle Standorte erfolgt die Anmeldung mit der jeweiligen VeDaB-Nummer online unter <http://vedab.nibis.de>.

Mit der Anmeldung erfolgt die Verpflichtung zur Teilnahme an allen drei Veranstaltungsterminen.

Weitere Hinweise zu der Maßnahme finden sich in der VeDaB unter der jeweiligen Veranstaltungsnummer.

Anmeldeschluss: 15.9.2011 für alle Standorte

Ansprechpartnerin im NLQ: Irmela Mohsell, irmela.mohsell@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695-228.